



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

Gemeinsame Sitzung – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	Gemeinsame Sitzung der beiden Fachausschüsse des DRSC - zur 4. Sitzung des HGB-Fachausschusses - zur 7. Sitzung des IFRS-Fachausschusses 26.07.2012 / 14:15 – 15:00 Uhr
TOP:	B – Verlautbarungen
Thema:	Bezeichnungen, Gegenstände und Konsultationsprozesse der Verlautbarungen der Fachausschüsse
Papier:	B3_Verlautb_HGB-FA

- 1 In dieser Sitzungsunterlage wird der **erste Entwurf** eines auf der Internetseite des DRSC zu veröffentlichenden Aufrufs zur Themeneingabe an den HGB-FA wiedergegeben.



Entwurf einer

Einladung zur Einreichung von Themenvorschlägen beim HGB-Fachausschuss

Der HGB-Fachausschuss des DRSC hat u.a. die Aufgaben,

- (1) Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung (**‘Deutsche Rechnungslegungs Standards - DRS’**) und
- (2) DRSC Anwendungshinweise (HGB) (**‘Anwendungshinweise’**) zu erarbeiten.

Vor diesem Hintergrund sind an den HGB-Fachausschuss gerichtete **Themenvorschläge**

- zur Erarbeitung von Verlautbarungen in der Form von
 - DRS oder
 - Anwendungshinweisen sowie
- für erforderlich erachtete Ergänzungen bereits veröffentlichter Verlautbarungen von Seiten der fachlich interessierten Öffentlichkeit **jederzeit willkommen und ausdrücklich erwünscht.**



Deutsche Rechnungslegungs Standards - DRS

Gegenstand von DRS sind Empfehlungen zur Anwendung der handelsrechtlichen Grundsätze über die Konzernrechnungslegung (§ 342 Abs. 1 Nr. 1 HGB). Sobald die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein.

Gegenstand von DRS sind übergeordnete Themenbereiche der Konzernrechnungslegung, für die in strukturierter Form das Thema ganzheitlich umfassende Empfehlungen zur Verfügung gestellt werden. DRS werden im Rahmen eines vorgegebenen Standardisierungsverfahrens erarbeitet, in das die fachlich interessierte Öffentlichkeit und regelmäßig auch mit Fachleuten besetzte Arbeitsgruppen zur Vorbereitung der Entscheidungen des HGB-Fachausschusses eingebunden sind. Die Entwicklung eines DRS nimmt regelmäßig einen Zeitraum von mindestens 15 Monaten in Anspruch.

Anwendungshinweise

Im Rahmen dieser Verlautbarungsart werden Empfehlungen zur Anwendung der handelsrechtlichen Konzernrechnungslegung für eng umgrenzte Sachverhalte bzw. Einzelfragen zur Verfügung gestellt.

Anwendungshinweise werden vom Bundesministerium der Justiz regelmäßig nicht bekanntgemacht. Sie werden im Rahmen eines vorgegebenen Verfahrens erarbeitet, in das die fachlich interessierte Öffentlichkeit eingebunden ist - Arbeitsgruppen werden zur Erarbeitung von Anwendungshinweisen gewöhnlich nicht eingesetzt. Es ist davon auszugehen, dass die Entwicklung eines Anwendungshinweises einen Zeitraum von etwa 6 bis 12 Monaten in Anspruch nimmt.

Einreichung von Themenvorschlägen

Die Themenvorschläge können grundsätzlich formfrei eingereicht werden (z.B. per E-Mail an die folgende Adresse: info@drsc.de). Es empfiehlt sich jedoch, einige formale Kriterien zu beachten, da dadurch die Beurteilung in Bezug auf die Annahme oder Ablehnung des Themas durch den HGB-Fachausschuss erleichtert wird. Diese Kriterien wurden definiert, da der HGB-Fachausschuss im Rahmen seiner Facharbeit einem Konsultationsprozess (*Due Process*) folgt, wonach die fachlich interessierte Öffentlichkeit zu den vorläufigen Entscheidungen des HGB-Fachausschusses in Bezug auf die Annahme oder Ablehnung eines Themavorschlags Stellung nehmen kann und der Fachausschuss nur unter Berücksichtigung solcher Stellungnahmen abschließende Ar-



beitsprogrammentscheidungen trifft. Der *Due Process* und die Kriterien dienen somit vor allem der Erhöhung der Transparenz und der Klarheit in Bezug auf die Arbeit des HGB-Fachausschusses. Auf Basis der in diesem Zusammenhang definierten Kriterien kann weitgehend objektiv beurteilt werden, welche Themen in das Arbeitsprogramm des HGB-Fachausschusses aufgenommen werden. Dies bedeutet, je klarer bzw. detaillierter dem HGB-Fachausschuss das Thema aufgezeigt wird und je mehr Informationen vorliegen, desto eher kann der HGB-Fachausschuss anhand der unten dargestellten Kriterien eine zutreffende Beurteilung vornehmen.

Die DRSC-Mitarbeiter bemühen sich bezüglich einer solchen Eingabe im Vorfeld zu einer Sitzung des Fachausschusses um eine entsprechende Abstimmung mit den Beteiligten, um die Ablehnung einer Eingabe aufgrund nicht ausreichender Informationen zu vermeiden.

Im Folgenden werden die vom HGB-Fachausschuss definierten Kriterien aufgeführt, anhand derer über die Annahme eines Themenvorschlags entschieden wird. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass jeweils alle Kriterien für die Aufnahme einer Eingabe in das Arbeitsprogramm des HGB-Fachausschusses erfüllt sein müssen.

Für die Themenvorschläge wurden die folgenden Kriterien definiert, wobei jeweils auf die Konzernrechnungslegung gem. §§ 290 ff. HGB abzustellen ist:

- das Thema ist in der Praxis für eine Vielzahl der nach HGB bilanzierenden Konzerne bedeutsam,
- Unterschiede in den Bilanzierungspraktiken bzw. den Rechtsauslegungen sind feststellbar oder im Falle von neu auftretenden Bilanzierungsfragen absehbar und lassen eine Verlautbarung erforderlich erscheinen,
- die Erwartung einer Vereinheitlichung der Bilanzierungspraxis und damit einer Verbesserung der HGB-Konzernbilanzierung aufgrund einer Verlautbarung durch den HGB-Fachausschuss ist berechtigt,
- das Thema bzw. die Fragestellung ist ausreichend klar und detailliert beschrieben – falls zutreffend mit Darstellung alternativer Lösungsansätze.

Im Falle eines DRS muss es sich darüber hinaus um einen Themenbereich handeln, der den Grundsätzen über die Konzernrechnungslegung zuzurechnen ist.

Zusammen mit einem Themenvorschlag sind auch der Name, die Funktion und die Adresse des Einreichenden anzugeben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf diese Informationen nur die Mitarbeiter des DRSC Zugriff haben – den



Mitgliedern des HGB-Fachausschusses werden die Angaben zum Zweck der neutralen Bearbeitung des Themenvorschlags nicht kenntlich gemacht. Der Name des Absenders eines Themenvorschlags wird hingegen in den öffentlichen Sitzungsunterlagen des IFRS-FA kenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich gewünscht wird.

Konsultationsprozess zu Agendaentscheidungen

Vom HGB-Fachausschuss zunächst anhand der oben dargestellten Kriterien vorläufig getroffene Entscheidungen in Bezug auf die Annahme bzw. Ablehnung eines Themenvorschlags werden darüber hinaus im Rahmen des Ergebnisberichts zu den Sitzungen des HGB-Fachausschusses veröffentlicht. Zu diesen vorläufigen Entscheidungen wird der fachlich interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Die im Ergebnisbericht des HGB-Fachausschusses wiedergegebenen vorläufigen Agendaentscheidungen können jeweils innerhalb von etwa 6 Wochen nach Veröffentlichung des Ergebnisberichts kommentiert werden.

Unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen wird der HGB-Fachausschuss im Rahmen einer jeweils nachfolgenden Sitzung eine abschließende Agendaentscheidung treffen.

Konsultationsprozess zur Erarbeitung von Verlautbarungen

Die fachlich interessierte Öffentlichkeit wird bei der Erarbeitung von DRS und Anwendungshinweisen des HGB-Fachausschusses in folgender Weise einbezogen:

- a) Veröffentlichung von Entwürfen für DRS und Anwendungshinweise mit einem Aufruf zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens 45 Tagen;
- b) Veröffentlichung der eingegangenen Stellungnahmen (es sei denn, die Veröffentlichung wird vom jeweiligen Verfasser abgelehnt);
- c) Erneute Veröffentlichung einer überarbeiteten Entwurfsfassung, soweit die eingegangenen Stellungnahmen zu einer wesentlichen Änderung des Entwurfs führen, verbunden mit dem Aufruf zu einer erneuten Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens 45 Tagen;
- d) Schaffung eines öffentlichen Diskussionsforums zu den Entwürfen (z.B. im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen oder virtuell);
- e) Verabschiedung von DRS und Anwendungshinweisen in öffentlicher Sitzung;
- f) Veröffentlichung der verabschiedeten DRS und Anwendungshinweise (einschließlich abweichender Voten).